
TOP 28:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Strafrechtsübereinkommen des Europarats vom 27. Januar 1999 über Korruption und dem Zusatzprotokoll vom 15. Mai 2003 zum Strafrechtsübereinkommen des Europarats über Korruption

Drucksache: 283/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Ziel des Gesetzesentwurfes ist es, gemäß Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes die Voraussetzung für die Ratifizierung zweier völkerrechtlicher Verträge zu schaffen, die auf Ebene des Europarats zur Bekämpfung der Korruption abgeschlossen wurden. Es handelt sich zum einen um das Strafrechtsübereinkommen des Europarats vom 27. Januar 1999 über Korruption (im Folgenden: Strafrechtsübereinkommen), das die Bundesrepublik Deutschland am 27. Januar 2016 unterzeichnet hat und das am 1. Juli 2002 in Kraft getreten ist. Ergänzt wird dieses Übereinkommen durch ein Zusatzprotokoll vom 15. Mai 2003 (im Folgenden: Zusatzprotokoll), das die Bundesrepublik Deutschland am selben Tag unterzeichnet hat und das am 1. Februar 2005 in Kraft getreten ist.

Ziel des Strafrechtsübereinkommens ist eine effektivere Bekämpfung der grenzüberschreitenden Korruption mit den Mitteln des Strafrechts. Zu diesem Zweck soll die internationale Zusammenarbeit in diesem Bereich verbessert werden, namentlich durch Etablierung entsprechender strafrechtlicher Mindeststandards in den Mitgliedstaaten des Europarats. Das Zusatzprotokoll ergänzt das Strafrechtsübereinkommen um die Straftatbestände der Bestechung und Bestechlichkeit von Schiedsrichtern und Schöffen.

Die Rechtslage in Deutschland wurde im Jahr 2014 durch das Achtundvierzigste Strafrechtsänderungsgesetz vom 23. April 2014 (BGBl. I S. 410) und im Jahr 2015 durch das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2015) an die Vorgaben des Übereinkommens und des Zusatzprotokolls angepasst. Weitere Änderungen im materiellen Strafrecht seien daher nicht erforderlich.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.